

DIE WELT DES RECHTS

NEUES ERBRECHT

Am 1. Jänner 2017 treten zahlreiche neue Regelungen des Erbrechts in Kraft.

Die überwiegend jahrhundertealten Regelungen des ABGB gelten dann für Todesfälle ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Pflichtteil

Dieser beträgt nach wie vor die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Pflichtteilsberechtigte Personen müssen diesen Mindestanteil erben, auch wenn sie in einem Testament nicht bedacht werden. Der Pflichtteil ist von den Erben in Geld auszubehalten. Dieser Personenkreis wird mit dem ErbRÄG 2015 eingeschränkt. Ein Pflichtteil steht dann nur noch den Nachkommen und den Eheleuten bzw. eingetragenen Partnern zu. Eltern und weitere Vorfahren (z.B.: Großeltern) haben keinen Anspruch darauf. Der Pflichtteil darf erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Neu ist auch, dass dieser Pflichtteil (auf 5 Jahre) gestundet bzw. in Raten gezahlt werden kann, wenn dies im Testament vorgesehen wird oder die Erben dies verlangen.

Enterbung

Bisher durfte eine Enterbung in einem Testament nur erfolgen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter gegen den Verstorbenen eine strafbare Handlung begangen hat bzw. diesen zu Lebzeiten hilflos zurück ließ. Nunmehr genügen auch strafbare Handlungen gegen Angehörige des Verstorbenen und auch grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind Verhältnis. Die „beharrliche Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“ ist künftig kein Enterbungsgrund mehr.

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten

Lebensgefährten hatten bis jetzt keine Erbsprüche. Ab 1.1.2017 erben automatisch die Lebensgefährten, wenn der Verstorbene keine gesetzlichen Erben hat oder mit Testament keine Erben einsetzt. Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen



mindestens 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss. Lebensgefährten haben nun auch das Recht, nach dem Tod des Verstorbenen 1 Jahr lang in der gemeinsamen Wohnung weiter wohnen zu dürfen.

Aufhebung von Testamenten durch Scheidung

Neu ist, dass eine letztwillige Verfügung zugunsten eines Ehepartners oder eingetragenen Partner durch rechtskräftige Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft automatisch aufgehoben wird.

Pflegevermächtnis

Erstmals werden nahe Angehörige, die den Verstorbenen in den letzten 3 Jahren vor dessen Tod, mindestens 6 Monate lang, durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat, gepflegt haben, im Erbrecht berücksichtigt. Der Wert der Leistungen orientiert sich am Nutzen für den Verstorbenen, jedoch ohne Rücksicht auf den Wert der Verlassenschaft. War für die Pflegeleistungen ein Entgelt, oder andere Zuwendungen vereinbart, steht das Pflegevermächtnis nicht zu.

Neue Formvorschriften beim Testament

Die Vorschriften „eigenhändiger Testamente“, die eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, bleiben gleich. Die Vorschriften

„fremdhändiger Testamente“, die z.B. mit Computer geschrieben werden, werden verschärft:

- Die eigenhändige Unterschrift muss mit einem handschriftlichen Zusatz bekräftigt werden (z.B.: „das ist mein letzter Wille“).
- Es müssen 3 unbeteiligte Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein, deren Identität sich aus der Urkunde ergibt (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse). Die Zeugen müssen mit einem eigenhändig geschriebenen Zeugenzusatz unterschreiben.

Gleich bleibt auch, dass nur das Original der letztwilligen Verfügung gilt. Daher empfehle ich unbedingt die Verwahrung durch einen Notar, oder Rechtsanwalt.

Erben im Ausland

Neu ist, dass das anzuwendende Erbrecht nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen anknüpft, sondern an dessen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes.

Mag. Johannes Schriefl

Rechtsanwalt

T: +43/2236/866 566
office@anwaltschriefl.at
www.anwaltschriefl.at